

# STATUTEN

gültig ab 1. April 2016

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter

## I **Name, Rechtsform, Sitz, Zweck**

*Artikel 1: Name und Sitz*

Unter dem Namen „WaldZug, Verband der Waldeigentümer“ besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 und ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Verbands ist in Zug.

WaldZug Verband der Waldeigentümer ist Mitglied von WaldSchweiz Verband der Waldeigentümer. Der Verband kann auch anderen Vereinigungen beitreten.

*Artikel 2: Zweck*

Der Verband bezweckt:

- a. Zusammenschluss der Waldeigentümer des Kantons Zug zur Förderung und Wahrung ihrer Interessen.
- b. Förderung des Absatzes sämtlicher Holzsortimente und Einflussnahme auf die Preisbildung von Roh-Holz.
- c. Organisation von Holzverkäufen.
- d. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verbandsmitgliedern und den Holzverbrauchern.
- e. Förderung und Unterstützung der forstlichen Betriebsführung.
- f. Förderung der Inwertsetzung aller Waldleistungen
- g. Förderung der forstlichen Berufsbildung durch fachliche Unterstützung und finanzielle Beteiligung.
- h. Organisation von Kursen und Exkursionen.
- i. Die Information der Öffentlichkeit in forstlichen Belangen und waldpolitischen Anliegen.
- j. Mitgliedschaft und Mitarbeit in anderen, zielverwandten Organisationen und Vereinigungen.

Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine eigene Vermarktungs- und Dienstleistungsstelle führen, eine Gesellschaft gründen oder eine Mitbeteiligung eingehen.

## II **Mitgliedschaft**

### *Artikel 3: Mitgliedschaft*

Dem Verband können Waldeigentümer (juristische oder natürliche Personen) aus dem Kanton Zug und aus angrenzenden Kantonen sowie Privatpersonen, welche sich für den Vereinszweck einsetzen, angehören.

Jedes Mitglied ist zur Anerkennung der Statuten und zur Einhaltung der gefassten Beschlüsse verpflichtet.

### *Artikel 4: Ehrenmitglieder*

Natürliche Personen, die sich bei der Verwirklichung der Verbandsziele besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### *Artikel 5: Aufnahme*

Die Anmeldung zum Beitritt kann jederzeit durch schriftliches Gesuch an den Präsidenten erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

### *Artikel 6: Austritt*

Der Austritt aus dem Verband ist auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Kündigung muss spätestens 6 Monate vorher im Besitz des Präsidenten sein. Austretende Mitglieder sind für rückständige und laufende Jahresbeiträge haftbar.

### *Artikel 7: Ausschluss*

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die dem Verbandszweck entgegenhandeln, oder aus anderen wichtigen Gründen, aus dem Verband ausschliessen.

Ferner können Mitglieder ausgeschlossen werden, die trotz wiederholter Mahnung die statutarischen Mitgliederbeiträge nicht bezahlen. Der Ausschluss hebt die Haftung für die geschuldeten Beiträge nicht auf.

### *Artikel 8: Vermögensanspruch*

Austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen zu.

### *Artikel 9: Rekursrecht*

Gegen den Entscheid des Vorstandes auf Verweigerung der Aufnahme und gegen andere Vorstandsbeschlüsse steht der Rekurs an die nächste Generalversammlung offen. Das Rekurschreiben muss spätestens 30 Tage vor der GV im Besitz des Verbandspräsidenten sein.

### III Organisation

#### *Artikel 10: Organe*

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Kontrollstelle

#### *Artikel 11: Generalversammlung*

Die Generalversammlung tritt einmal jährlich bis spätestens 30.6. zusammen.

Die Einladungen sollen mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Nennung der Traktanden erfolgen.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.

In dringenden Fällen, insbesondere zur Beschlussfassung bei besonderen Ereignissen, wie Folgen von Naturkatastrophen, kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert Wochenfrist einberufen.

#### *Artikel 12: Stimmrecht*

Das Stimmrecht der Mitglieder ist folgendermassen abgestuft:

- Mitglieder und Ehrenmitglieder	ohne Waldbesitz	1 Stimme
- Waldbesitzer mit bis zu	10 ha Wald	1 Stimme
- Waldbesitzer mit	11 - 20 ha Wald	2 Stimmen
- Waldbesitzer mit	21 - 100 ha Wald	3 Stimmen
- Waldbesitzer mit	101 - 250 ha Wald	4 Stimmen
- Waldbesitzer mit	251 - 500 ha Wald	5 Stimmen
- Waldbesitzer mit über	500 ha Wald	6 Stimmen

Mitglieder mit mehr als einem Stimmrecht müssen so viele Personen delegieren wie sie Stimmrechte besitzen, damit sie das gesamte Stimmrecht auch nutzen können. Eine Stimmvertretung ist nicht erlaubt.

### *Artikel 13: Beschlussfassung*

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wählt und fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das Los.

Geheime Abstimmung ist anzuwenden, wenn dies in offener Abstimmung von einem Drittel der anwesenden Stimmen verlangt wird.

Die Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen.

Abstimmungen über Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Abstimmungen über die Auflösung des Verbandes erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller Mitgliederstimmen.

### *Artikel 14: Zuständigkeit der GV*

a. Wahl des Vorstandes:

Die GV wählt die Vorstandsmitglieder oder bestimmt die Verbandsmitglieder, welche für die nächste Amtsdauer ein Vorstandsmitglied delegieren sollen.

b. Wahl des Präsidenten.

c. Wahl der Kontrollstelle.

d. Ausschluss von Mitgliedern.

e. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Entlastung von Vorstand und Sekretariat.

f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung von Budget und Jahresprogramm.

g. Genehmigung von Reglementen, Geschäftsordnungen von Vermarktungs- und Dienstleistungsstellen

h. Beschluss über Gesellschaftsgründung, Mitbeteiligungen an Firmen, Organisationen, Verbänden oder juristischen Personen.

i. Festsetzung der Kompetenzen von Vorstand, Sekretariat und sowie Festlegung von Entschädigungen und Taggeldern.

j. Genehmigung von Statuten, Statutenänderungen.

k. Auflösung des Verbandes.

l. Erledigung aller übrigen, ihr durch die Statuten oder den Vorstand zugewiesenen Geschäfte.

## Artikel 15: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Pro juristisches Mitglied, mit Ausnahme des Präsidenten, darf nur ein stimmberechtigter Vertreter in den Vorstand delegiert werden.

Vorstandsmitglieder eines juristischen Mitgliedes mit mehr als 250 ha Waldfläche, dürfen einen bei ihnen angestellten Forstfachmann als Berater ohne Stimmrecht an die Vorstandssitzung delegieren.

Die Waldeigentümer bis 100 ha Wald sind berechtigt, gemeinsam mindestens ein Vorstandsmitglied zu stellen.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, ruft den Vorstand nach seinem Ermessen, oder wenn er von einem Drittel der Vorstandsmitglieder hierzu ersucht wird, zusammen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident hat Stichentscheid.

Der Vorstand ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a. Vertretung des Verbandes nach aussen.
- b. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse.
- c. Aufnahme neuer Mitglieder.
- d. Organisation von Sekretariat, Geschäftsstelle, sowie Überwachung der entsprechenden Arbeiten.
- e. Erstellung von Statuten, Reglementen und Geschäftsordnungen zu Handen der Generalversammlung.
- f. Anstellung eines Sekretärs oder Geschäftsstellenleiters.
- g. Bestimmen der Delegierten zu WaldSchweiz.
- h. Förderung des Holzabsatzes durch Werbung und Information.
- i. Förderung der Inwertsetzung der Waldleistungen
- j. Förderung und Interessenwahrung aller Anliegen der Waldeigentümer, die den Wald direkt oder indirekt betreffen.
- k. Politische Einflussnahme zugunsten der Waldeigentümer, der Waldnutzung und des Waldes.
- l. Beschluss zur Durchführung von Kursen und Exkursionen.
- m. Beschlussfassung über Mitgliedschaft in anderen Organisationen.
- n. Beschlussfassung über Ausgaben bis zu Fr. 10'000, die im genehmigten Budget nicht enthalten sind.

- o. Erledigung aller übrigen, nicht ausdrücklich der Generalversammlung zustehenden Geschäfte.

*Artikel 16: Sekretariat /Geschäftsstelle*

Der Sekretär/ Geschäftsführer führt die Protokolle über die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er besorgt die Korrespondenz und das Rechnungswesen. Der Vorstand kann dem Sekretariat / der Geschäftsstelle weitere Aufgaben zuweisen.

*Artikel 17: Vertretung bei WaldSchweiz*

Der Präsident und / oder zusätzlich vom Vorstand bestimmte Delegierte vertreten den kantonalen Verband bei WaldSchweiz.

*Artikel 18: Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Sie haben die im OR beschriebenen Pflichten und Befugnisse. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit in die Rechnung und Schriften des Verbands und der Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.

*Artikel 19: Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Auf den 31. Dezember sind Rechnung und Vermögensausweis abzuschliessen.

*Artikel 20: Amtsdauer*

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

*Artikel 21: Zeichnungsberechtigung*

Zur rechtsverbindlichen Zeichnung im Namen des Verbandes sind befugt: Präsident, Vizepräsident und Sekretär/Geschäftsführer zu zweien.

## **IV Finanzen**

*Artikel 22: Einnahmen*

Der Verband beschafft sich seine finanziellen Mittel:

- a. Durch Erhebung eines Grundbeitrages pro Mitglied und eines zusätzlichen Beitrages, abgestuft nach der Waldfläche. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- b. Durch Verrechnung von Dienstleistungen.
- c. Erwachsen dem Verband durch Organisation von Kursen oder Exkursionen und durch Beteiligungen an der forstlichen Berufsbildung Kosten, wird die Finanzierung durch gesonderte Beiträge sichergestellt oder den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

- d. Durch freiwillige Beiträge und Zuwendungen von Gönnern.
- e. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

*Artikel 23: Abgaben an den Selbsthilfefonds (SHF)*

Die Abgaben auf verkauftem Holz an den Selbsthilfefonds, der Schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft (SHF) sind für alle Verbandsmitglieder verbindlich.

*Artikel 24: Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder oder persönliche Haftung von Verbandsfunktionären ist ausgeschlossen.

*Artikel 25: Verwendung des Verbandsvermögens*

Bei einer Auflösung des Verbandes beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens.

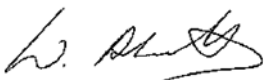
**V Schlussbestimmungen**

*Artikel 26: Inkrafttreten*

Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Dezember 1994 und treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 1. April 2016 in Kraft.

WaldZug

Der Präsident:



Walter W. Andermatt

Der Sekretär:



Ruedi Bachmann